

## Gemeinsame Position von BV GLAS, JEITA und ZVEI innerhalb der Lieferkette der Elektronikindustrie

Stellungnahme zur EU-REACH-Verordnung und der Verwendung von SVHCs<sup>1</sup> in Glas, einschließlich des Umgangs mit Bleioxiden und komplexen Pb-Oxiden, die mit der achten Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste als besonders besorgniserregende Stoffe eingestuft wurden.

Bleioxide und komplexe Pb-Oxide sind gängige Bestandteile von Glas und wurden mit der am 19.12.2012 veröffentlichten achten Aktualisierung der Kandidatenliste der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen.

Zur Informations- und Meldepflicht gemäß REACH-Verordnung für diese Stoffe als Inhaltsstoffe von Glas nimmt die elektronische Bauelemente-Industrie wie folgt Stellung:

### 1. Stellungnahme der elektronischen Bauelemente-Industrie zu SVHCs

Die elektronische Bauelemente-Industrie versteht und unterstützt den Standpunkt der EU in Bezug auf das Risikomanagement und die Übermittlung von Informationen zu Chemikalien. Es sei darauf hingewiesen, dass als SVHCs bezeichnete Stoffe gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung für eine Aufnahme in die Kandidatenliste infrage kommen und keine verbotenen Stoffe darstellen.

Die REACH-Verordnung legt die Kriterien für die Anmeldung von SVHCs bei der ECHA (Europäische

Chemikalienagentur) gemäß Artikel 7 Absatz 2 ff. und die Weitergabe von Informationen über SVHCs an nachgeschaltete Anwender und Verbraucher gemäß Artikel 33 für Erzeugnisse fest, die in das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten eingeführt oder dort hergestellt werden.

Im Fall von Glas mit einer komplexen Struktur und einer mehrere Bestandteile umfassenden Zusammensetzung kann jedoch ein bestimmter als Inhaltsstoff verwendeter SVHC Teil der Glasmatrix werden. Zur Feststellung, ob es sich dann noch um einen besonders besorgniserregenden Stoff oder aufgrund chemischer und physikalischer Reaktionen um einen Bestandteil einer neuen Verbindung handelt, ist die Festlegung von standardisierten Bewertungskriterien unerlässlich.

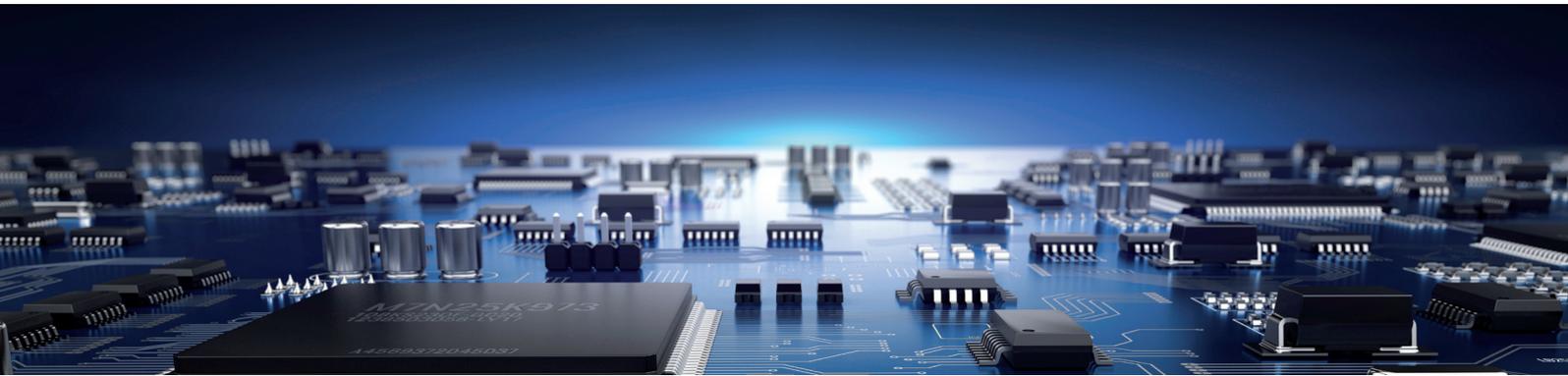
### 2. Stellungnahme zu Glas in elektronischen Bauelementen

Gemäß der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 987/2008 zur Änderung der REACH-Verordnung stellt Glas einen Einzelstoff dar und keine Mischung verschiedener Stoffe.

#### KONTAKT:

Dr. Marcus Dietrich  
Tel.: +49 69 6302-462  
E-Mail: dietrich@zvei.org  
Juni 2019

<sup>1</sup> SVHC: Substances of Very High Concern (besonders besorgniserregende Stoffe)  
Siehe auch: <http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/substances-of-very-high-concern-identification>



In Bezug auf seine chemische Struktur ist Glas eine feste Lösung, bestehend aus verschiedenen Metalloxiden in einem amorphen Zustand ohne kristalline Anordnung. Um die Weitergabe von Informationen in Bezug auf Glas zu vereinfachen, ist man daher dazu übergegangen, die Zusammensetzung von Glas (z. B. im Rahmen des internationalen Materialdatensystems der Automobilindustrie) als eine Liste der einzelnen Metalloxide anzugeben und nicht seine tatsächliche chemische Struktur.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die aufgeführten Oxide selbst Bestandteil vom Glas sind.<sup>2</sup>

### **3. Stellungnahme zu Bleioxiden und komplexen Pb-Oxiden, die mit der achten Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste als besonders besorgniserregende Stoffe eingestuft wurden**

Basierend auf den oben genannten Beurteilungskriterien für Glas im Allgemeinen, nehmen wir nachstehend Stellung zu den Melde- und Informationspflichten gemäß REACH-Verordnung für bleihaltige Bleioxide und komplexe Pb-Oxide.

### **4. Umgang mit Bleioxiden (PbO, Pb<sub>3</sub>O<sub>4</sub>) als Bestandteile von Glas**

Die chemischen Eigenschaften von Bleioxiden (PbO, Pb<sub>3</sub>O<sub>4</sub>) an sich als Bestandteile von Glas, einschließlich der Gefahr für Mensch und Umwelt, sind nicht mit denen der finalen Glasmatrix zu vergleichen.

Die entstandene chemische Verbindung ist kein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC), sondern der neue Stoff Glas. Gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 ff. der REACH-Verordnung sind Hersteller/Importeure nicht verpflichtet, Informationen über den oben genannten Stoff zu übermitteln.

<sup>2</sup> Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Glass Alliance Europe: <https://www.glassallianceurope.eu/en/reach>